



Haftungsfragen im Außenhandel

von Rechtsanwalt Professor Dr. Christoph Graf von Bernstorff*

In jüngerer Zeit wird die Problematik der Haftung im Außenhandel sehr intensiv, meist im Zusammenhang mit dem Begriff „Compliance“, diskutiert. „Compliance“ (verstanden als rechtlich einwandfreies und bestimmten Kriterien genügendes geschäftliches Verhalten) ist in den letzten Jahren fast zu einem Modewort geworden. Kaum ein Bereich, in dem sich nicht Ansätze für regelkonformes Verhalten von Unternehmen finden ließen. Dabei geht es ganz harmlos los: Das Geschenk für den Geschäftsfreund, die Einladung zum Essen – schon vermeintliche Kleinigkeiten werden heutzutage hinterfragt und müssen einer Überprüfung auf Regelkonformität standhalten können.

Auch das, was den unternehmerischen Alltag bei seinen geschäftlichen Aktivitäten ausmacht, nämlich der grenzüberschreitende Warenverkehr mit seiner Import-, Export- und Zollabwicklung, ist von Compliance betroffen. Viele Ordnungswidrigkeiten und auch Straftaten können gerade hier begangen werden, wo Grundsätze der Exportkontrolle und des Zollrechts zu beachten und regelkonform umzusetzen sind. Nicht nur die Unternehmensleitung, sondern vielfach auch einzelne Mitarbeiter können persönlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn gegen Compliance verstoßen wurde. Dieser JusLetter stellt diese rechtlichen Aspekte von Compliance im Außenhandel grundlegend vor.

1. Grundlagen

Im Außenhandel tätige Führungskräfte und Mitarbeiter von Unternehmen haben eine Fülle von Vorschriften zu beachten, wenn sie hohe Bußgelder wegen begangener Ordnungswidrigkeiten oder auch Strafen wegen Verletzung von Vorschriften vermeiden wollen. Verantwortung und Haftung treffen nicht nur die Geschäftsleitung sowie besonders benannte Personen (wie etwa den „Ausführverantwortlichen“), sondern in vielen Fällen auch Mitarbeiter in jeder Hierarchiestufe.

Spezielle Normen des Außenwirtschaftsrechts, die im Wesentlichen auf den §§ 17 bis 19 AWG (Außenwirtschaftsgesetz) aufbauen, behandeln die Verantwortung für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, die durch Verletzung von außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften begangen werden. Hierzu gehören EG/EU-Verordnungen

ebenso wie einzelne Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung (AWV, hier insbesondere deren §§ 81 und 82).

Das deutsche Recht hat für die Außenwirtschaft seit etwa 1990 zwei spezielle Verantwortliche geschaffen, die für viele Unternehmen heute schon zum Alltag gehören: den sogenannten „Ausführverantwortlichen“ sowie den „Exportkontrollbeauftragten“. Auch das Vorhandensein dieser Spezialverantwortlichen ändert letztlich aber nichts daran, dass die gesamte Geschäftsleitung sowie daneben durchaus auch einzelne Mitarbeiter aller Hierarchiestufen des Unternehmens zur Verantwortung gezogen werden

Grundsätzliche Verantwortung im Auslandsgeschäft

Das Unternehmen als „juristische Person“ kann keine Ordnungswidrigkeit (§ 9 OWiG) oder Straftat (§ 14 Abs.1 StGB) begehen. Daher steht die Geschäftsleitung in der Verantwortung (§ 130 OWiG), und zwar alle Mitglieder gemeinsam.

Einzelne Mitarbeiter („mit der Leitung Beauftragte“, aber auch „jeder Mitarbeiter“) können bei Vorliegen einer eigenen Verantwortung eines Aufgabenbereichs für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich gemacht werden (§§ 14 Abs.2 StGB und 9 Abs.2 OWiG).

Die Verantwortung im Auslandsgeschäft kann sich aus mehreren Gründen ergeben:

Außenhandelsgeschäft (allgemein)

Grundlagen sind

- § 19 AWG (für Ordnungswidrigkeiten)
- und die Qualifikation als Straftaten nach § 18 AWG, wenn besonders sicherheitsrelevante Güter ausgeführt werden, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder deren auswärtige Beziehungen gefährdet werden usw.
- § 19 oder § 18 AWG stehen immer in Verbindung mit §§ 81 und 82 AWV und/oder EG-/EU-Verordnungen und gelegentlich zusätzlich einer Ein- oder Ausfuhrliste.



Ausführverantwortlicher

Mitglied der Geschäftsleitung, der persönlich Verantwortung für das Einhalten außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften trägt, insbesondere bei der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (dual Use).

Es gibt hier keine Gesetzesvorschrift, sondern nur eine Ermessensrichtlinie für die Verwaltung, die so genannten „Grundsätze“.

Exportkontrollbeauftragter

Dieser ist ein gegenüber dem Ausführverantwortlichen weisungsgebundener Mitarbeiter des Unternehmens, der die Kontrollen und Überwachung der operativen Exporttätigkeiten anleitet, Ausfuhrvorgänge prüft und organisiert, Behördenkontakt hält usw.

Die Ordnungswidrigkeiten gegen Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts sind in § 19 AWG konzentriert, wobei die Vorschrift in mehrere abgestufte Vorschriftsebenen weiter verweist, teilweise auf die AWW, teilweise auf EG- oder EU-Verordnungen. Das durch § 19 AWG geschützte Rechtsgut ist das Gemeinwohlinteresse im außen- und sicherheitspolitischen Bereich, welches dem Grundsatz des freien Außenhandels übergeordnet ist. Die (hohen) Bußgeldandrohungen sollen eine effektive Durchsetzung der Maßnahmen sicherstellen.

Die Ordnungswidrigkeit kann dadurch begangen werden, dass gegen ein Verbot oder Gebot verstoßen wird oder ein Handeln ohne die dafür erforderliche Genehmigung erfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann nicht begangen werden, wenn eine wirksame Genehmigung vorliegt. Es spielt keine Rolle, ob die Genehmigung selber rechtmäßig oder unrechtmäßig erfolgte. Selbst bei einer (rückwirkenden) Rücknahme der Genehmigung kann der (vormalige) Genehmigungsinhaber nicht plötzlich ordnungswidrig handeln, da derjenige, der im Zeitpunkt der Tathandlung eine Genehmigung hatte, nicht ordnungswidrig handeln kann.

Andererseits reicht die bloße Genehmigungsfähigkeit des Geschäfts oder die nachträgliche Genehmigung des Geschäfts nicht aus: Hier kann die Tathandlung (wenn zum Zeitpunkt der Handlung objektiv keine Genehmigung vorlag) ordnungswidrig sein. Wegen der einzelnen Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten wird auf § 19 und die ihn weiter ausfüllenden Normen, insbesondere §§ 81 und 82 AWW und die EG/EU-Verordnungen verwiesen.

2. Verantwortliche im Auslandsgeschäft

Die Verantwortung im Strafrecht nach § 14 StGB sowie für Ordnungswidrigkeiten nach § 9 OWiG setzt ein Handeln einer Person voraus. Dabei setzen § 14 Abs. 1 StGB / § 9 Abs. 1 OWiG die strafrechtliche oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Verantwortung des gesetzlichen Vertreters eines Unternehmens voraus – hier geht es also letztlich um die Haftung und Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung, während die § 14 Abs. 2 StGB und § 9 Abs. 2 OWiG von den Fallgruppen der „Beauftragung“ sprechen, sodass es hier um die Haftung und Verantwortlichkeit von Mitarbeitern geht.

Verantwortliche Personen im Auslandsgeschäft bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Grundlegend dafür sind die § 14 StGB bei der Verantwortung von Straftaten und § 9 OWiG für Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung kann **jeden** Beschäftigten nach den folgenden Grundsätzen treffen. Im Auslandsgeschäft wird gehaftet

- nach § 19 AWG iVm AWW und EG/EU-Verordnungen für Ordnungswidrigkeiten,
- sowie nach §§ 17 und 18 AWG iVm AWW und EG/EU-Verordnungen für Straftaten.

Geschäftsleitung

Geschäftsleiter haften

- als vertretungsberechtigtes Organ des Unternehmens
- als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder
- als gesetzlicher Vertreter (z. B. Insolvenzverwalter o.ä.).

Mit der Leitung „Beauftragte“

Leitende Angestellte haften, wenn sie selbstständig und eigenverantwortlich aufgrund entsprechender Beauftragung tätig sind; auch Leiter eines „Teilbetriebes“ mit bedeutendem Aufgabenbereich stehen in der persönlichen Verantwortung.

Jeder Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter können zur Verantwortung gezogen werden, wenn es durch ihr Tun oder Unterlassen zu dem Gesetzesverstoß kam und eine ausdrücklich Beauftragung für eine eigenverantwortliche Ausführung der Aufgabe bestand.

Neben der Geschäftsleitung können auch einzelne Mitarbeiter wegen Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zur Verantwortung gezogen werden. Hinsichtlich der Verantwortung von Mitarbeitern ist auf § 14 Abs. 2 StGB und § 9 Abs. 2 OWiG zurückzugreifen. Beide Normen sprechen in ihrem Absatz 2 Nr. 2 von einem „ausdrücklich Beauftragten“. Die Übertragung muss betriebliche Aufgaben betreffen, und der Beauftragte muss die ihm über-



tragenen Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen. Eine solche eigenverantwortliche Wahrnehmung liegt vor, wenn der Beauftragte ohne weitere Weisung selbstständig entscheiden kann – die Möglichkeit einer späteren Kontrolle steht dem nicht entgegen. Der Beauftragte muss noch nicht einmal Betriebsangehöriger sein, wobei bei betriebsfremden Personen zu prüfen ist, ob sie nicht lediglich beratende Funktionen innehaben, die einer eigenverantwortlichen „Tätigkeit“ entgegenstehen.

Schließlich muss es um eine ausdrückliche Beauftragung gehen, sodass eine stillschweigende Beauftragung nicht ausreicht. Die Form der Beauftragung ist unerheblich, sodass auch eine mündliche Form ausreicht, solange sie hinsichtlich des übertragenen Auftragskreises inhaltlich eindeutig ist und der Beauftragte Art und Umfang der ihm übertragenen Aufgaben im Wesentlichen erkennen kann.

3. Vermeidung der Haftung

Neben der Einhaltung aller rechtlichen und tatsächlichen Bestimmungen zum Außenhandel ist es erforderlich, dass Unternehmen sich organisatorisch auf die Anforderungen zur Compliance einstellen. Compliance ist aktiv betriebene Risikovorbeugung im Unternehmen. Compliance benötigt daher nicht nur viele organisatorische Maßnahmen, sondern grundsätzlich auch eine Compliance-Kultur, die im Unternehmen vorhanden sein und von allen Betriebsangehörigen befolgt werden muss. Im betrieblichen Alltag hat Compliance daher grundsätzlich folgende wesentliche Elemente:

- Risikoanalyse (von Auslands-, Schuldner- und Vertragsrisiken, also etwa die Prüfung von Embargos, Sanktionslisten o.ä.),
- ein sogenanntes „Commitment“, also die innerbetrieblich vereinbarte Selbstverpflichtung, stets regelkonform zu handeln,
- eine entsprechende Kommunikation
- und den Aufbau der für die Einhaltung von Compliance-Regeln notwendigen Organisation.
- Schließlich sind alle diese Vorgänge, Verabredungen und Verhaltensweisen entsprechend zu dokumentieren.

Hinweis

Unser Jusletter beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Jusletter dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Diesen und weitere Jusletter finden Sie auf unserer Website www.ahlers-vogel.de.

Kontakt

Ahlers & Vogel _ Bremen
Contrescarpe 21 _ 28203 Bremen
Telefon +49 (421) 33 34-0
Telefax +49 (421) 33 34-111
E-Mail: bremen@ahlers-vogel.de

Unsere Rechtsanwälte im Bereich Außenhandelsrecht:

RA/Notar Burkhard Klüver ¹
RA Dr. Stefan Hoeft ^{2,3}
RA Dr. Tobias Eckardt
RA Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff
RA Dr. Carsten Heuel LL.M. (Harvard) ^{4,5}
RA Dr. Jochen Böning ⁶

¹ Fachanwalt für Steuerrecht

² Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht

³ Fachanwalt für Versicherungsrecht

⁴ Attorney-at-Law (N.Y.)

⁵ Solicitor (England & Wales)

⁶ Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Ahlers & Vogel _ Hamburg
Schaarsteinwegsbrücke 2 _ 20459 Hamburg
Telefon +49 (40) 37 85 88-0
Telefax +49 (40) 37 85 88-88
E-Mail hamburg@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Leer
Königstraße 32 _ 26789 Leer (Ostfriesland)
Telefon +49 (0491) 45 45 229-0
Telefax +49 (0491) 45 45 229-99
E-Mail leer@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Rostock
Gerhart-Hauptmann-Str. 24 _ 18055 Rostock
Telefon +49 (381) 491 39-0
Telefax +49 (381) 491 39-99
E-Mail: rostock@ahlers-vogel.de



* **Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff** studierte Rechtswissenschaften an der Universität Mainz, ergänzt durch ein Auslandsjahr an der Universität Genf und das Studium des englischen Rechts an der London School of Economics. Graf Bernstorff wurde im Jahr 1989 als Rechtsanwalt zugelassen. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt seither im vertragsrechtlichen Bereich, insbesondere im internationalen Kauf- und AGB-Recht. Hierzu veröffentlichte er seit Mitte der 80er Jahre eine inzwischen stark angewachsene Anzahl an Fachpublikationen, die stets in Alleinautorenschaft oder in der Eigenschaft als Herausgeber entstanden. Seit 1997 ist er Geschäftsführer der nwi nordwest international GmbH, die Beratungs- und Abwicklungsleistungen für das Im- und Exportgeschäft international tätiger Unternehmen erbringt. Hieraus folgt seine Praxiserfahrung im internationalen Finanzierungs- und Unternehmensgeschäft. 1999 wurde Graf Bernstorff zum Honorarprofessor ernannt. Graf Bernstorff leitet die Redaktion „Außenhandelsrecht“ der im Bundesanzeiger Verlag erscheinenden Monatszeitschrift „Außenwirtschaftliche Praxis“.